solcher Gestalten, dass die mitt höchstgedachter Königlichen Mayestät habendte Pündtnus und Ewiger friden auch alle andere auff uns habendte Pundtnuss und Verstendtnussen hiedurch nit Laediert und verletzt, sonder bester Maassen reserviert und vorbehalten seyen, wye wir dan dato nichts darwider gethan noch verhandlet haben, wessentwegen wir die übel formierte Concepten, meynungen und Jnterpretationen hiermit retorquendo krefftigest wyderrueffend und nichtig sagen thuendt. Betreffende demnach die Garantie[2] oder allianz, so vor seitten Hollandt gesuecht und verlanget wirdt, haben wir bereits vor einem Jahr aus vilen Considerationen und respecten, so wir aniezo nit specificieren wollen (uns erklärtt) in disere nit einzuegehen, zue mahlen unsere, auff die Jm verflossnen 1668 Jahr zue Baden gehaltner Conferenz abgeschickte Ehren Deputierte [Johann Kaspar Abyberg, Johann Franz Reding] dahin befelcht haben, disere unsere abgefaste deliberation an gehörendem orth (wie beschechen) offenbahr zue machen. Welche unsere (proprio motu) und nit auff die instanz des Herrn Mousliers ausgefallne erklärung gleichwol der bemelten declaration Jngeruckt worden, so wir dermahl darbey bewenden, die vernunfft aber hierüber judicieren lassen wollen, ob wir unserem souverainischen Standt hierdurch etwas benomen und vernachtheiliget hetten, denen wir eben mit dem jenigen zue Manutenieren gesinnet und resolviert, mit welchem unsere Voreltern solchen so theür Erarneth und uns Ehrlich hinderlassen haben. 1

Dessen alles zue Uhrkhundt Jst disere unsere wohlbedachte Erklärung mit unsers gemeinen Landts Secret Jnsigell verwarth worden."

[Briefüberschrift:] "Copia der Declaration deren v. Schweytz ... ausgangen an übrige 12 Orth wegen deren hievor ausgegebner Declaration zu Solothurn H. Mousliers welches veranlasset worden uff ein faltsches geschrey, so uber den H. Residenten Mouslier zu Schweiz ausgegossen worden ist."

1) vgl. EA VI 1, 765 b
2) vgl. ebenda 766 i [Mitgarantierung des Friedens von Aachen]

Kopie - AH 7, 109

54

1669 Mai 27. A

SCHREIBEN VON LANDAMMANN, RAT UND LANDLEUTEN VON SCHWYZ "AN JEDES [EIDG.] ORTH [XII ORTE - XIII AUSG. SZ -]"[1]

Leider hätten sie vernehmen müssen, dass man sie vor der ganzen

"Ehrbaren Welt" beschimpft habe, sich angeblich durch die dem franz. Residenten [François Mouslier] abgegebene Deklaration soweit gebunden zu haben, dass sie - ausser mit Frankreich - mit keinem Fürsten oder Stand mehr ein Bündnis eingehen könnten. *"Weylen aber erst besagte Declaration einer solchen Qualitet ist daraus disere passionierte interpraetation nit erzwungen werden kan, als[o] thuen wir wyder solche üble und zue weith extendierte vertolmetschung und unwahrhaffte imputation kreffigest protestieren und uns hierüber Erleuteren, dass unsere wahre ... Meynung anderst nit seye, dan wie beygeschlossene unsere ... abgefasste resolution*[2] *Sagen und weysen thuet, nit zweifflende die Jenige Lobl. Orth, welche besagtem ... Residenten gleichförmige Declaration hinausgeben, auch nit werden darmit gebunden, sondern frey und mächtig seyn wollen, das zue thuen, was die Conservation des Helvetischen ... Standts ervorderen wirdt."*

1) Ev. handelt es sich hier um die Abschrift des für Stadt und Amt Zug bestimmten Exemplars.
2) s. AH 7/53

Kopie, gleiche Hand wie AH 7/53 - AH 7, 110

55

1671 Juli 26., Saint-Germain-en-Laye A

SCHREIBEN VON KOENIG LUDWIG XIV. AN [AMMANN,] RAT UND GEMEINDEN VON STADT UND AMT ZUG

"Wier haben uns fürgenomen, die ausländische Völcher, so wier auf der bereitschafft haben, zue vermehren und guet befunden, uns der occassion und gelegenheit zue gebrauchen, und Eüch anzuezeigen, wie hoch wier die aus Eüwer Nation achten und was Verthrauwen wier haben an Jhr dapferkheit und threuwen diensten, Jnn dem wier Jhr ohrt besuochen [ersuchen] umb etwelliche Compagnien. Desswegen haben wier den Herrn [Johann Peter] Stuppen hauptman einer Compagnie unsers Schweytzerischen [Garde-] Regiments in Meinem Namen bey Eüch anzuehalten befelch geben. Es hat uns gleich belieben wöllen, Jmme dises gegenwertige Schreyben zue überliferen, dardurch Euch zue Pitten (als wier idcirco thuen), das Jhr Jmme volkhommen glauben geben in den Jenigen sachen, so er Eüch unserthalben wegen gemelter werbung fürbringen wirdt, auch Jn den versicherung, so er wegen unser affection und Meinung Euch thuen wirdt. Versprechen Euch auch Steiff und ohnverzogenlich zu halten, alles das Jenige Hr. Stuppen diser